

S. 51 / Nr. 13 Strafgesetzbuch (d)

BGE 79 IV 51

13. Entscheid der Anklagekammer vom 23. Juli 1953 i. S. Rupff gegen Bezirksgericht Zürich und Generalprokurator des Kantons Bern.

Regeste:

Verantwortlichkeit und Gerichtstand der Presse. Art. 27, 347 StGB.

Druckt eine Zeitung den in einer andern erschienenen Artikel ab, so ist, wenn der Verfasser nicht ermittelt werden kann, für den Abdruck mit der Redaktor der abdruckenden Zeitung verantwortlich und an deren Herausgabeort zu belangen (Erw. 2).

Vereinigung der an den Herausgabeorten beider Zeitungen eingeleiteten Strafverfahren aus Zweckmässigkeitsgründen (Erw. 3).

Responsabilité des journalistes. For de l'infraction commise par la voie de la presse. Art. 27 et 347 CP.

Lorsqu'un journal reproduit un article paru dans un autre journal et que l'auteur ne peut être découvert, seul le rédacteur du

Seite: 52

premier de ces journaux peut être rendu responsable du fait de la reproduction. Il doit être cherché au lieu où l'article a paru comme reproduction (consid. 2).

Jonctions, par des motifs d'opportunité, des actions pénales intentée au lieu où paraissent chacun des deux journaux (consid. 3).

Responsabilità e fono in materia di stampa. Art. 27 e 347 CP.

Quando un giornale riproduce un articolo apparso in un altro giornale e l'autore dell'articolo rimane ignoto, solo il redattore de primo di questi giornali è responsabile per la riproduzione. Egli va perseguito al luogo in cui il giornali (consid. 2)

Riunione, per motivi di opportunità, dei procedimenti penali iniziati nei luoghi in cui sono pubblicasti i due giornali (consid. 3)

A. - Emil Rupff, Bauarbeitersekretär in Thun, war im September 1952 als Oberleutnant der Luftschutztruppe in Matten bei Lenk im Militärdienst. Als er an einem Abend mit einer dort wohnhaften, verheirateten Frau spazieren ging, wurde er von einigen Burschen in den Dorfbrunnen geworfen. Dieser Vorfall wurde zum Gegenstand eines Spottgedichtes gemacht, das am 10. Oktober 1952 in dem von Jacques Vetter redigierten «Thuner Geschäftsblatt» und am 17. Oktober 1952 in der «Schweiz. Schreinerzeitung», dem in Zürich herausgegebenen Organ des Verbandes Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, veröffentlicht wurde.

Rupff fühlte sich in seiner Ehre gekränkt und ersuchte den Redaktor Vetter, ihm den Verfasser des Gedichtes zu nennen. Vetter lehnte dies ab und erklärte sich bereit, die Verantwortung als Redaktor zu übernehmen, worauf Rupff am 18. Dezember 1952 beim Untersuchungsrichteramt Thun gegen Vetter Strafanzeige wegen übler Nachrede, eventuell Beschimpfung, begangen durch die Presse, einreichte und sich als Privatkläger stellte. Sodann erhob er wegen der Veröffentlichung in der «Schweiz. Schreinerzeitung» am 9. Januar 1953 beim Bezirksgericht Zürich Anklage wegen Ehrverletzung durch die Presse gegen den unbekanntem Verfasser des Gedichtes. Die Redaktion dieser Zeitung teilte dem Bezirksgericht auf Anfrage hin mit, sie habe das Gedicht als Zeitungsausschnitt aus dem Thuner Geschäftsblatt erhalten und kenne den Verfasser

Seite: 53

nicht. Darauf beschloss das Bezirksgericht Zürich durch Entscheid vom 26. Februar 1953, die Akten an das Untersuchungsrichteramt Thun zu überweisen mit der Einladung um Übernahme des Verfahrens. Zur Begründung führte es aus: Durch die Weigerung, den Verfasser des von ihm erstmals veröffentlichten Gedichtes zu nennen, habe Vetter die ganze Verantwortung für dieses übernommen und sei daher - gemäss den in BGE 73 IV 218 entwickelten Gedanken - auch mit Bezug auf den Nachdruck in andern Zeitungen als Verfasser zu betrachten (Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichtes vom 6. September 19.90 i. S. Frey c. Zürich und Bern). Hafte aber Vetter für beide Veröffentlichungen. so seien die beiden von Rupff eingeleiteten Verfahren zu vereinigen, und zwar seien die Behörden des Ortes, wo die Untersuchung zuerst angehoben worden sei, zur Verfolgung und Beurteilung zuständig. (1.11. diejenigen von Thun (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Der Untersuchungsrichter von Thun unterbreitete die ihm vom Bezirksgericht Zürich überwiesenen Akten dem Generalprokurator des Kantons Bern mit dem Antrag, den bernischen Gerichtsstand abzulehnen, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass Vetter für die Veröffentlichung des

Gedichtes in der «Schweiz. Schreinerzeitung» nur dann verantwortlich wäre, wenn er es dieser Zeitung zugesandt hätte. Der Generalprokurator schloss sich dieser Auffassung an. Nachdem Vetter dem Untersuchungsrichter von Thun als Zeuge erklärt hatte, dass nicht er das Gedicht der «Schweiz. Schreinerzeitung» habe zukommen lassen und dass er die Verantwortung für dessen Veröffentlichung in dieser Zeitung ablehne, sandte der Untersuchungsrichter von Thun die Akten im Auftrage des Generalprokurators am 27. März 1953 an das Bezirksgericht Zürich zurück, weil der Gerichtsstand des Kantons Bern nicht gegeben sei.

B. - Mit Eingabe vom 11. Juni 1953 ersucht Emil Rupff die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bezeichnung des Gerichtsstandes zur Durchführung der Strafuntersuchung

Seite: 54

und Beurteilung der in Zürich erhobenen Anklage.

C. - Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, auf das Gesuch nicht einzutreten, da das Bezirksgericht Zürich auf die Rücksendung der Akten nicht reagiert habe, woraus zu schliessen sei, es habe sich den Argumenten der bernischen Behörden nicht verschliessen können und behandle die Strafsache weiter: ein negativer Kompetenzkonflikt liege demnach nicht vor. Sei auf die Eingabe einzutreten, so seien die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich als zuständig zu erklären.

D. - Das Bezirksgericht Zürich bestreitet, sich wieder mit der Sache befassen zu haben es sei an seinen Abschreibungsbeschluss gebunden, solange nicht eine ihm übergeordnete Behörde in gegenteiligem Sinne entschieden habe, und es habe deshalb den Gesuchsteller wissen lassen, er müsse einen Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichtes erwirken. wenn er auf der Verfolgung der Anklage in Zürich beharren wolle. In der Sache selbst werde an der im Beschluss vom 26. Februar 1953 vertretenen Auffassung festgehalten.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

1.- Das Gedicht, durch das sich Emil Rupff in seiner Ehre verletzt fühlt, wurde sowohl in einer im Kanton Bern erscheinenden als auch in einer im Kanton Zürich herausgegebenen Zeitung veröffentlicht. Jede Veröffentlichung erfüllt nach seiner Auffassung einen Straftatbestand und ist von ihm zum Gegenstand eines besonderen Verfahrens gemacht worden. Zur Beurteilung und Verfolgung der im «Thuner Geschäftsblatt» erfolgten Veröffentlichung, für die dessen Redaktor die Verantwortung übernommen hat, sind unbestrittenermassen die bernischen Behörden zuständig. Inbezug auf die Veröffentlichung in der «Schweiz. Schreinerzeitung» liegt dagegen ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Das wird vom bernischen Generalprokurator zu Unrecht bestritten. Indem das Bezirksgericht Zürich am 26. Februar 1953 beschloss, die Akten mit der Einladung

Seite: 55

um Übernahme des Verfahrens an das Untersuchungsrichteramt Thun zu überweisen, hat es seine örtliche Zuständigkeit verneint. Dieser Entscheid ist, da Rupff dagegen nicht rekurrierte, formell und materiell rechtskräftig geworden. Das Bezirksgericht Zürich konnte sich deshalb mit der Sache nicht mehr befassen und hat es auch nicht getan. Andererseits hat das Untersuchungsrichteramt Thun im Einverständnis mit dem Generalprokurator des Kantons Bern die Übernahme des Verfahrens abgelehnt. Emil Rupff als Verletzter ist befugt, wegen dieses negativen Kompetenzkonfliktes die Anklagekammer des Bundesgerichtes anzurufen (BGE 71 IV 58, 7:3 IV 62, 78 IV 250 Erw. 2). Diese hätte, sofern sie Zürich als Gerichtsstand bestimmen sollte, den Entscheid des Bezirksgerichts aufzuheben (BGE 74 IV 189 Erw. 3); dass die Aufhebung von Rupff nicht ausdrücklich beantragt wird, ist bedeutungslos, da sie die notwendige Folge der Festsetzung des Gerichtsstandes wäre.

2.- Die «Schweiz. Schreinerzeitung» wird in Zürich herausgegeben. Der Gerichtsstand zur Verfolgung und Beurteilung der Ehrverletzung, die in der Veröffentlichung des Gedichts in dieser Zeitung liegen soll, befindet sich daher gemäss Art. 347 Abs. 1 Satz 1 StGB in Zürich. Da der Verfasser bis heute unbekannt geblieben ist, fällt Art. 347 Abs. 1 Satz 2 ausser Betracht würde der Verfasser übrigens noch ermittelt, so würden die Behörden des Kantons Zürich gemäss Satz 3 ebenda gleichwohl zuständig bleiben, da die Untersuchung in diesem Kanton zuerst angehoben wurde.

Das Bezirksgericht Zürich betrachtet sich trotzdem als unzuständig, da sich der Gerichtsstand nach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Bern befinde. Diese Bestimmung trifft indessen nur zu bei mehreren, einem einzigen Täter vorgeworfenen Handlungen, wäre also im vorliegenden Falle nur anwendbar, wenn Vetter nach Massgabe von Art. 27 StGB nicht nur für die Veröffentlichung im «Thuner Geschäftsblatt», sondern auch für den Abdruck in der

Seite: 56

«Schweiz. Schreinerzeitung» verantwortlich wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Entgegen der Annahme des Bezirksgerichts Zürich kann Vetter inbezug auf diesen Abdruck nicht als Verfasser im Sinne von Art. 27 Ziff. 1 StGB gelten. Die Berufung des Bezirksgerichts auf den Entscheid der Anklagekammer vom 6. September 1950 i. S. Frey c. Zürich und Bern geht fehl. Dieser Entscheid

nimmt zu der darin wiederholt erwähnten Auffassung des Zürcher Obergerichts, dass der Redaktor einer Presseagentur als Verfasser ihrer in einer Zeitung erscheinenden Bulletins zu betrachten sei, nicht Stellung. sondern bestimmt lediglich dass ein Verfahren, mit der er in dieser Eigenschaft zur Verantwortung gezogen werden will, am Erscheinungsort der Zeitung durchgeführt werden könne. Die Stellung des Redaktors einer Presseagentur, welcher die Zeitungsredaktionen mit zum Abdruck bestimmten Bulletins beliefert. lässt sich jedoch nicht vergleichen mit der hier in Frage stehenden Stellung des Zeitungsredaktors in Bezug auf den Nachdruck der in seiner Zeitung erscheinenden Artikel durch andere Zeitungen. Da Vetter den Verfasser des Gedichtes, das in dem von ihm redigierten Thuner Geschäftsblatt erschienen ist, nicht genannt hat, ist er für diese Veröffentlichung verantwortlich, aber nur für diese, da Art. 27 Ziff. 3 StGB sich nur auf die Verantwortlichkeit des Redaktors für die Veröffentlichungen in der von ihm selbst redigierten Zeitung bezieht. In Bezug auf den Nachdruck in einer andern Zeitung dagegen ist er weder Verfasser im Sinne von Ziff. 1 noch verantwortlicher Redaktor im Sinne von Ziff. 3 des Art. 27 StGB. Als verantwortlicher Redaktor für den Nachdruck kommt nur der Redaktor der nachdruckenden Zeitung in Frage dass dieser sich der Verantwortung nicht durch Nennung des (ihm unbekannt) Verfassers entziehen kann, ist bedeutungslos, da dies stets zutrifft, wenn er etwas veröffentlicht, dessen Verfasser er nicht kennt. Ist demnach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht anwendbar, so befindet sich der Gerichtsstand für die Ehrverletzung,

Seite: 57

die in der Veröffentlichung in der «Schweiz. Schreinerzeitung» liegen soll, gemäss Art. 347 Abs. 1 StGB in Zürich. Die Behörden des Kantons Bern können nur als zuständig bezeichnet werden, wenn eine Ausnahme von dieser Regel zulässig und im vorliegenden Falle gerechtfertigt ist.

3.- Obwohl die Art. 262 und 263 BStP nur Ausnahmen von den Gerichtsständen der Art. 349 und 350 StGB vorsehen, hat sich die Anklagekammer von jeher für befugt erachtet, aus Zweckmässigkeitsgründen auch vom Gerichtsstand des Art. 346 StGB abzuweichen (BGE 69 IV 43, 71 IV 160, 72 IV 194). Das gleiche muss auch für den Gerichtsstand des Art. 347 StGB gelten. Im vorliegenden Falle erscheint es aber als zweckmässig, die Ehrverletzungen die in den beiden Veröffentlichungen des Gedichtes liegen sollen, gemeinsam, und zwar durch die Behörden des Kantons Bern verfolgen und beurteilen zu lassen. Die beiden Veröffentlichungen stimmen ausser der Überschrift wörtlich überein und hängen insofern zusammen, als die eine nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung ein Nachdruck der andern ist. Da der Tatbestand somit von der Person des Täters abgesehen in beiden Fällen derselbe ist, erscheint es schon zur Vermeidung sich widersprechender Urteile als wünschenswert, dass über beide Veröffentlichungen in einem einzigen Verfahren und durch ein einziges Urteil entschieden wird. Dieses Verfahren aber ist am besten im Kanton Bern durchzuführen. Der Vorfall, auf den sich das Gedicht bezieht, spielte sich im Kanton Bern ab. Emil Rupff, gegen den es sich richtet, wohnt und arbeitet im Kanton Bern. Allfällige für ihn nachteilige Wirkungen der Veröffentlichung dürften sich daher im wesentlichen auf das Gebiet dieses Kantons beschränkt haben, da das Gedicht, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend von Lesern aus dem Bekannten- und Berufskreis Rupffs als gegen ihn gerichtet verstanden wurde. Die einzige Beziehung zu Zürich besteht darin, dass die «Schweiz. Schreinerzeitung» dort herausgegeben wird. Berücksichtigt

Seite: 58

man indessen, dass diese sich zwar an Leser der ganzen Schweiz richtet, dass jenes Gedicht aber hauptsächlich für solche im Kanton Bern bestimmt war, so widerspricht es dem mit Art. 347 StGB verfolgten Zwecke nicht, wenn die in der Veröffentlichung in dieser Zeitung angeblich liegende Ehrverletzung nicht in Zürich verfolgt und beurteilt wird.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Behörden des Kantons Bern werden berechtigt und verpflichtet erklärt, die Ehrverletzung, die durch die Veröffentlichung des Gedichtes in der «Schweiz. Schreinerzeitung» begangen worden sein soll zu verfolgen und zu beurteilen